

# Programm 423 - Förderung des Weidegangs von Milchkühen

## Bestimmungen, Verpflichtungen und Hinweise

### 1. Bestimmungen und Verpflichtungen

a. Die Basisbedingungen der „Cross Compliance“ sowie der „Mindestanforderungen im Bereich Düngemittel und Pflanzenschutzmittel“ zur Teilnahme an den Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen im Rahmen der umgeänderten großherzoglichen Verordnung zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren müssen auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden. Eine Broschüre mit der genauen Beschreibung dieser Prinzipien wurde den landwirtschaftlichen Betrieben vom Service d’Economie rurale (SER) zugestellt, zusätzlich Exemplare sind auf Anfrage erhältlich.

### **b. Rahmenbedingungen**

- Das Programm gilt für Milchkühe in der Laktation, welche einer offiziellen Milchleistungsprüfung unterzogen werden.
- Der Antragsteller muss über genügend Weideland für maximal 7 GVE/ha im Umkreis von 1000 m vom Melkstand verfügen (festgelegt durch durchschnittliche jährliche Milchleistungsprüfung).
- Der Weidegang ist obligatorisch ab Vegetationsbeginn, spätestens vom 1. Mai bis spätestens dem 15. November.
- Der Zugang zur Weide muss permanent gewährleistet sein.
- Variante 1: Keine Mahd vor dem 15. Juli und kein Mulchen vor dem 15. Mai
- Variante 2: Keine Mahd vor dem 30. August und kein Mulchen vor dem 15. Mai
- Bei Auszahlung der Zusatzprämie für Dauerweideland, kein Mulchen vor dem 15. Juli (Variante 1) respektive vor dem 30. August (Variante 2)
- Die Teilnahme an einer Milchleistungsprüfung ist obligatorisch
- Bei allen Varianten ist eine Schlagkartei zu führen.

### 2. Hinweise

Auf der ersten Seite des Antrags muss unbedingt die Gesamtfläche welche für den Weidegang genutzt wird angegeben werden. Die Gesamtfläche welche für den Weidegang genutzt wird kann während der 5-jährigen Verpflichtungszeit ändern.

### **a. Teilnahmekriterien**

Zur Teilnahme am Programm „Förderung des Weideganges von Milchkühen“ muss der Antragsteller einen Standardoutput von mindestens 15.000 € aus der Landwirtschaft erwirtschaften.

Prämienberechtigt sind Betriebsinhaber, die über eine Mindestfläche von 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen.

### **b. Prämienhöhe und Berechnung der Prämie**

Variante 1: **250 € pro ha** Weideland

Variante 2: **300 € pro ha** Weideland

Zusatzprämie: **50 € pro ha** Dauerweideland, Mulchen erst nach dem jeweiligen Mahdtermin.

Da eine staatliche Kontrolle auf Auslandsflächen nicht möglich ist, kann die Prämie nur für Flächen ausbezahlt werden, die sich auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburgs befinden.

Die jährliche Prämienberechnung basiert auf **den Angaben des Flächenantrags des jeweiligen Wirtschaftsjahres**.

Der effektive Milchviehbestand basiert auf den Daten der jährlichen Milchleistungsprüfung.

#### **c. Kombinationsmöglichkeiten**

Das Programm zur Förderung des Weideganges von Milchkühen ist kombinierbar mit Programm 013 (Biolandbau), Programm 063 (Pflege von bestehenden Hecken), Programm 073 (Förderung von Streuobstwiesen), Programm 422 (Zucht von seltenen einheimischen Rassen), Programm 432 (Verringerung der Stickstoffdüngung), Programm 472 (Gülle- und Jaucheausbringung mit Injektor- und Schleppschlauchtechnik sowie Kompostierung von Festmist) und Programm 482 (Extensivierung von Grünland)

Im Falle eines gleichzeitigen Antrags im Rahmen des Programms 053 (Uferschutzstreifen, Erosionsschutz- und Biotopstreifen) können auf der gleichen Parzelle Flächen nicht doppelt gefördert werden.

#### **d. Antragstellung und letzter Einsendetermin:**

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen bzw. zu vervollständigen und spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen. Als Tag der Einreichung gilt der Tag des Eintreffens des Antrags beim SER und NICHT das Datum des Poststempels. Erteilt das Ministerium eine Genehmigung, beginnt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum am 1. November des Kulturjahres für das der Antrag gestellt wurde und endet nach fünf Jahren am 31. Oktober.

Bei zu spät eingereichten Anträgen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie im ersten Jahr der Beteiligung um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen der Antrag für unzulässig erklärt wird.

Die Antragsbestätigung ist jedes Jahr, an dem für die Einreichung des Flächenantrages reglementarisch festgelegten Termin, mittels eines vom SER zugesandten Formulars zu bestätigen. Bei zu spät eingereichten Antragsbestätigungen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei ab dem 25. Kalendertag Verzug keine Prämienauszahlung für das jeweilige Jahr mehr erfolgt.

Anträge zu einer Beihilfe in Höhe von weniger oder gleich 100 € sind nicht möglich.

#### **e. Verstöße gegen die Förderbedingungen:**

Verstößt der Landwirt gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung, so wird ihm seine Prämie(n) prozentual gekürzt, außer wenn dieser Verstoß durch unvorhersehbare, nicht durch den Landwirt beeinflussbare, äußere Einflüsse hervorgerufen wurde oder im Falle höherer Gewalt. Bei Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen werden die Kürzungen addiert. Wird gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung zum zweiten Mal im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren verstoßen, wird die jeweilige Kürzung verdreifacht.

Beim zweiten Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen, im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren, wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr von allen Prämien des entsprechenden Programms ausgeschlossen. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr und das darauffolgende von allen Prämien ausgeschlossen.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt, so erhält er für das laufende Wirtschaftsjahr keine Prämien für die gekündigten Parzellen und muss:

- alle bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung innerhalb der ersten 3 Jahre des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes erfolgt.
- 50% der bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung während dem vierten oder fünften Verpflichtungsjahr erfolgt.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrags kündigt und sich in einer der folgenden Situationen befindet, wird er **nicht** aufgefordert die erhaltenen Prämien zurückzuzahlen:

- Er übergibt seinen Betrieb oder einen Teil seines Betriebes an einen anderen Landwirt, welcher die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernimmt.
- Er gibt seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf, nachdem er seine Verpflichtungen während 3 Jahren erfüllt hat und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- Im Falle von höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen.